

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst im Master of Education
vom 1. Juli 2021 i.V.m. der Berichtigung vom 1. Oktober 2021 (Studienmodell 2011)**

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

b. Fach (15 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M6-Ku_G-SPF	Vertiefung Kunstpraxis / Kunstvermittlung	1. o. 2.	5	
38-M7-Ku-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion Praxissemester	1. o. 2.	7	
38-M8-Ku_G	Kunst im Kontext	3.	8	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M7-Ku-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion Praxissemester	1. o. 2.	7	
38-M8-Ku_G	Kunst im Kontext	3.	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Kunst gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-MA-Ku	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angeboten werden

- Fach sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei
- in einer der drei Studiengangvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
 - in der Studiengangvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M7-Ku-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion Praxissemester	1. o. 2.	10	
38-M8-Ku_HRSGe	Kunst im Kontext	3.	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist zusätzlich das Modul 38-M6-Ku_HRSGe zu studieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M6-Ku_HRSGe	Vertiefung Kunstwissenschaft/Kunstvermittlung	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Kunst gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-MA-Ku	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)
- entfällt -

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-M6-Ku_G-SPF	Vertiefung Kunstpraxis / Kunstvermittlung	5		2			
38-M6-Ku_HRSGe	Vertiefung Kunstwissenschaft/ Kunstvermittlung	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	3	1		
38-M7-Ku-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion Praxissemester	7		3	1		
38-M7-Ku-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion Praxissemester	10		4	1		
38-M8-Ku_G	Kunst im Kontext	8		1	1		
38-M8-Ku_HRSGe	Kunst im Kontext	10		2	1		
38-MA-Ku	Masterarbeit	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten;
- Mündliche Prüfung in Form der Gestaltung eines Vortrag / einer Präsentation unter Einbeziehung geeigneter Medien zu einem exemplarischen Thema. Dabei werden die Veranstaltungen des Moduls einbezogen und reflektiert (Dauer ca. 20 min mit anschließender 10-minütiger Diskussion);
- Präsentation: Die individuelle Präsentation erfolgt selbstständig und verbindet Aspekte verschiedener Kunstsparten (z.B. Bildende Kunst, Musik, Sport, Theater). Sie hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. Wird die Präsentation in einer Gruppe durchgeführt, muss der jeweilige Anteil der einzelnen Gruppenmitglieder an Konzeptentwicklung und Durchführung deutlich erkennbar und dokumentiert sein und ein entsprechend komplexeres und umfangreicheres künstlerisches Projekt (von mindestens 30 Minuten und bis zu 45 Minuten) entwickelt werden. Das künstlerische Konzept der Präsentation wird in einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 5 Seiten) reflektiert.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Ausrichtung und Vergewisserung jener Fragestellung und Methode, die dem im Praxissemester durchzuführenden Studienprojekts zu Grunde liegen werden. Als Studienleistung kommt die Anfertigung eines schriftlichen Exposés eines exemplarischen Studienprojekts im Umfang von ca. 3 bis 5 Seiten in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.
- (3) Studienleistungen im Fach Kunst dienen der Vorbereitung und Unterstützung der eigenen Unterrichtsplanung Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Anfertigen eigenständiger künstlerischer Arbeiten, Dokumentation in einem Werkstattbuch und Präsentation der Arbeiten am Semesterende;
 - Erstellen eines Vermittlungskonzepts zu einem ausgewählten Werk oder Werkkomplex, das die Lektüre relevanter Texte zu Theorien und Methoden, das Anfertigen einer Planungsskizze oder eines Thesenpapiers und das Erstellen von Textbausteinen beinhaltet. Denkbare Vermittlungsformate sind ein informierender Vortrag, ein impuls gelenktes Gespräch, die künstlerische Aktivierung, das Erstellen von Audioguide- oder kurzen Filmsequenzen sowie multimediale Konzepte. Gruppenarbeiten sind möglich;
 - Recherche und Impulsreferat (max. 20 Min.) zu einer an eine Exkursion angelehnten Thematik;

- Protokolle oder ein Essay im Gesamtumfang von 4 bis 5 Seiten;
- Präsentation und Diskussion der durchgeführten Studienprojekte oder eines fachdidaktisch problematisierten Aspekts eigener Praxiserfahrungen;
- Veranstaltungsvor- und Nachbereitung in jeweils themenspezifischer Form (kritische Lektüre, informierender Impulsbeitrag, Diskussions- oder Veranstaltungsprotokoll, schriftliche Analyse oder Entwurf eines Unterrichtsvorhabens ö.ä.);
- Veranstaltungsvor- und Nachbereitung durch die kritische Lektüre ausgewählter Texte und Unterrichtsentwürfe, Impulsbeiträge, Recherchen und Kurzpräsentationen. Themenfeldbezogene und schulstufenspezifische Voraussetzungen, Ziele, Methoden sowie künstlerische Verfahren und Strategien werden in einem (digitalen) Archiv oder Werkstattbuch gesammelt;
- Reflektieren und Verknüpfen der Inhalte von Vorträgen anhand ausgewählter Fragestellungen in mündlicher oder schriftlicher Form (z. B. Essays, Sitzungsprotokolle, vorbereitete Expertengespräche oder die Moderation einer Diskussion).

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (4) Das Thema der Masterarbeit knüpft an die in der Bachelor- und Masterphase studierten Inhalte der Kunstwissenschaft oder Kunstpädagogik an. Zur Themenfindung findet eine Abstimmung zwischen betreuender Person und Studierendem statt. Steht die Themenstellung nach Überzeugung der betreuenden Person fest und eignet sich das Thema für eine Masterarbeit im Umfang von 15 LP, ist die Arbeit unverzüglich im Prüfungsamt anzumelden. Die Masterarbeit umfasst ca. 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate, die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 im Fach Kunst für den Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (Studienmodell 2011) einschreiben. Mit der Einrichtung des Faches Kunst für den Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zum Wintersemester 2024/25 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen ab diesem Zeitpunkt auch für Studierende, die sich entsprechend einschreiben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 169), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. November 2018 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 23 S. 276) treten außer Kraft, Ausnahmen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 im Master of Education (Studienmodell 2011) eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 2. Mai 2014 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 169), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. November 2018 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 23 S. 276) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2024 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.